

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 13 bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Art. 14 wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.

| | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Datenverarbeitung | Durchführung von Wahlen und Abstimmungen |
| 2. Verantwortlich | Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung – Wahlbüro Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 142386, f.bodengesser@stadt-gl.de |
| 3. ggf. Vertretung | Vertretung innerhalb der zuständigen Organisationseinheit: Tel. 02202 142387, c.drees@stadt-gl.de |
| 4. Datenschutzbeauftragter | Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach Tel. 02202 14-2501, datenschutz@stadt-gl.de |
| 5. Zweck der Datenverarbeitung | Ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in Deutschland und Vollzug des Wahlrechts Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner • Name • Anschrift • Geschlecht • Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit • Gesetzliche Vertreter • Bestellte Betreuer Die Daten werden aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Bergisch Gladbach erhoben bzw. im Rückmeldeverfahren von anderen Melde-/Wahlbehörden mitgeteilt. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber • Familienname • Vorname • Beruf • Geburtsdatum • Geburtsort • Staatsangehörigkeit • Anschrift der Hauptwohnung • Parteizugehörigkeit Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Vertrauenspersonen • Name • Anschrift • Ggf. Telefonnummer Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer • Name • Vorname • Anschrift • Geburtsdatum • Geschlecht • Tätigkeit im Wahlvorstand • E-Mail Adresse (freiwillig) • Telefon- und Faxnummern (freiwillig) Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Des weiteren werden die Daten der Bediensteten öffentlicher Arbeitgeber erhoben: Europawahl § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 9 Absatz 5 Bundeswahlgesetz Bundestagswahl § 9 Absatz 5 Bundeswahlgesetz Landtagswahl § 11 Absatz 2 Landeswahlgesetz NRW Kommunalwahlen § 2 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz NRW |
| 6. Quelle der Daten | Freiwillige Angaben, Personallisten öffentlicher Arbeitgeber und Dienstherrn, Einwohnermelderegister |
| 7. Rechtsgrundlage | Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, e DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften folgender Wahlgesetze: • Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) • Europawahlordnung (EuWO) • Bundeswahlgesetz (BWG) • Bundeswahlordnung (BWO) • Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) • Landeswahlordnung (LWahlO) • Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) • Kommunalwahlordnung (KWahlO) • Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Bürgerentscheiden. |

| | |
|---|--|
| <p>8. Ggf. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten</p> | <p>Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner • Druckdienstleister • Ggf. andere Melde-/Wahlbehörden Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber • Wahlausschuss für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen • Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 KWahlG • Druckdienstleister Wahlergebnisse • Kommunalaufsicht • Wahlprüfungsausschuss • Landesbetrieb IT.NRW Wahlhelferinnen und Wahlhelfer • Innerhalb der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach (örtliche Rechnungsprüfung) • Mitglieder des jeweiligen Wahl-/ Abstimmungsvorstandes (Name, Vorname, ggf. Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse) • Ggf. Kreiswahlleiter Die personenbezogenen Daten werden mit der Wahlsoftware „votemanager“ auf Servern der SIT GmbH, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer nach den Vorschriften der DSGVO verarbeitet.</p> |
| <p>9. Dauer der Speicherung:</p> | <p>Europawahlen (§ 83 Europawahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 8 Satz 2 und § 28 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlamentes vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden. Bundestagswahlen (§ 90 Bundeswahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden. Landtagswahlen (§ 67 Landeswahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden. Kommunalwahlen (§82 Kommunalwahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbe-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>hörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden. Die Stadt Bergisch Gladbach ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen, auch für künftige Wahlen und Abstimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Sie können der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen und Abstimmungen jedoch jederzeit widersprechen. Eine Übermittlung in ein Drittland oder internationale Vereinigung erfolgt nicht.</p> |
| 10. Rechte der Betroffenen | <p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</p> |
| 11. Zuständige Aufsichtsbehörde | <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email: poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de</p> |